

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.018.542

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)17478/J-NR/2024

Wien, am 08. März 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Julia Herr, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Jänner 2024 unter der Nr. **17478/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungen gegen Klimaschutzaktivist:innen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 5 und 8:**

- *1. Werden tatsächlich Ermittlungen wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 278 StGB in Zusammenhang mit Klimaschutzaktivistinnen der „Letzten Generation“ geführt oder handelt es sich um Anfangsverdachtsprüfungen?*
- *2. Auf die Begehung welcher Straftaten soll die Vereinigung nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Wien gerichtet sein?*
- *3. Handelt es sich um Verfahren gegen bestimmte oder unbestimmte Täter:innen?*
- *4. Wie viele Personen werden als Angezeigte, wie viele als Verdächtige und wie viele als Beschuldigte geführt?*
- *5. Welcher Sachverhalt liegt dem staatsanwaltschaftlichen Tätigwerden zu Grunde?*
- *8. In welcher StA-Abteilung wird das Verfahren geführt?*

Bei der Staatsanwaltschaft Wien werden derzeit Ermittlungen in Zusammenhang mit Klimaschutzaktivist:innen der „Letzten Generation Österreich“ geführt. Hinsichtlich der

Verkehrsblockaden durch Ankleben der Hände auf der Fahrbahn an Verkehrsknotenpunkten mit Superkleber wird das Vorliegen eines Anfangsverdachtes einer strafbaren Handlung noch geprüft.

Am 20. November 2023 kam es durch Aktivist:innen der „Letzten Generation Österreich“ erstmals zu Straßenblockaden, bei denen sich Personen nicht nur teilweise mit Superkleber auf die Fahrbahn bzw. aneinanderklebten, sondern beim Festkleben an die Fahrbahn teilweise auch eine Mischung aus Superkleber, Beschleunigungsspray und Quarzsand verwendeten. Diese Mischung war nach ihrer Aushärtung derart fest, dass sie dem Versuch einer Entfernung mit Lösemitteln standhielt. In diesem Zusammenhang sowie aufgrund der oben beschriebenen neuen Art des Festklebens sowohl am 20. als auch am 21. November 2023 hat die Staatsanwaltschaft Wien ein Ermittlungsverfahren gegen nunmehr 38 Beschuldigte wegen Vergehen nach §§ 125, 126 Abs. 1 Z 5 und 7 StGB und des Vergehens nach § 278 Abs. 1 und 2 StGB eingeleitet. Hinsichtlich weiterer 16 Personen, die sich ausschließlich an Blockaden mittels Anklebens mit Superkleber beteiligten, wird ein Anfangsverdacht in Richtung §§ 125, 126 Abs. 1 Z 5 StGB geprüft.

Es wird um Verständnis dafür ersucht, dass weitere Details des nichtöffentlichen Ermittlungsverfahrens nicht bekanntgegeben werden können.

**Zur Frage 6:**

- *Wie wurde von der Staatsanwaltschaft Wien bzw. der Oberstaatsanwaltschaft Wien der Umstand gewürdigt, dass es sich bei den inkriminierten Handlungen um grundrechtlich geschützte Handlungen handelt?*

Die Versammlungsfreiheit stellt ein ganz zentrales Grundrecht dar. Gleichzeitig dürfen durch dessen Ausübung öffentliche Interessen und Rechtspositionen Dritter nicht schrankenlos beeinträchtigt werden, wie es bei allen nicht absolut gewährleisteten Grundrechten generell der Fall ist.

**Zu den Fragen 7 und 20:**

- *7. Welche Maßnahmen hat die Fachaufsicht in Zusammenhang mit den genannten Handlungen der Staatsanwaltschaft Wien getroffen?*
- *20. Welche Maßnahmen haben Sie als oberste Weisungsspitze zur Verteidigung der Grundrechte von Klimaaktivistinnen ergriffen?*

Im Rahmen der Fachaufsicht wurde die zuständige Fachabteilung im Bundesministerium für Justiz unter anderem mit Erlässen im Einzelfall aktiv, um einen Überblick über den Umgang

der Staatsanwaltschaften mit diesen neuen Phänomenen zu erlangen und für eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung Sorge tragen zu können.

Die Sektion für Einzelstrafsachen hat zudem die von staatsanwaltschaftlicher Seite vorgelegten Berichte zum Anlass genommen, auch die Straflegislativektion mit den sich dabei stellenden Rechtsfragen zu befassen.

Zu der in einem Fall von der zuständigen Sektion erteilten und später vom Weisungsrat bestätigten Weisung, den Beschluss des Haft- und Rechtsschutzrichters unbekämpft zu lassen, mit dem der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Verhängung der Untersuchungshaft abgewiesen und die sofortige Enthaltung der Aktivistin unter Anwendung gelinderer Mittel nach § 173 Abs 5 StPO verfügt wurde, darf auf die Beantwortung der Frage 1 der schriftlichen Anfrage Nr. 17394/J-NR/2023 verwiesen werden.

**Zu den Fragen 9 bis 13:**

- *9. Wurde das Verfahren amtswegig oder durch Anzeige eingeleitet?*
- *10. Wurde der Sachverhalt von der Polizei an die Staatsanwaltschaft gemeldet?*
  - a. Wenn ja: Von welcher Dienststelle?*
  - b. Wann langte der entsprechende Anlassbericht ein?*
- *11. Wurden von Seiten der Polizei Ermittlungsmaßnahmen angeregt?*
- *12. Wurde die Untersuchungshaft für ein Mitglied der „Letzten Generation“ von der Polizei angeregt?*
- *13. Wie oft wurde zuvor durch die Polizei die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Mitglieder der „Letzten Generation“ oder auf Grund von Straßenblockaden von Klimaaktivistinnen angeregt?*

Das Verfahren wurde anlässlich eines Berichtes des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Wien vom 23. Juni 2023 im Zusammenhang mit dem Vorwurf der schweren Sachbeschädigung am Gebäude des Bundeskanzleramtes eingeleitet. Es folgte ein Bericht des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Niederösterreich vom 30. August 2023 zur Prüfung eines Anfangsverdachtes betreffend eine Blockade durch mit Superkleber angeklebte Hände. Mit Blick auf die Orte der in weiterer Folge neu hinzugekommenen und zu untersuchenden Vorfälle sind noch vier weitere Polizeidienststellen in Wien und Niederösterreich zuständig.

Seitens der Polizei wurden keine Ermittlungsmaßnahmen angeregt. Aufgrund der in der Antwort zu den Fragen 1 bis 5 und 8 beschriebenen neuen Art des Festklebens wurde von

der Polizei im Zuge einer Straßenblockade die Beantragung der Untersuchungshaft hinsichtlich eines Mitglieds der „Letzten Generation Österreich“ angeregt.

**Zur Frage 14:**

- *Seit wann sind Sie über die Ermittlungen gegen Aktivistinnen der „Letzten Generation“ informiert?*

Die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz erlangte Mitte August 2023 Kenntnis von strafrechtlichen Ermittlungen gegen Klimaaktivist:innen. Der entsprechende Aktenvorgang wurde meinem Kabinett im Rahmen des Einsichtsverkehrs im elektronischen Akt Ende August 2023 zur Kenntnis gebracht.

**Zur Frage 15:**

- *Seit wann waren Sie über den Antrag auf Untersuchungshaft für eine Klimaschutzaktivistin informiert?*

Mein Kabinett wurde Ende November 2023 informiert.

**Zur Frage 16:**

- *Auf welcher StAG-Grundlage wurde Ihnen über die Ermittlungen gemäß § 278 StGB und die beantragte U-Haft berichtet?*

Die Berichterstattung erfolgte gemäß § 8 Abs 1 in Verbindung mit § 8a Abs. 2 StAG.

**Zu den Fragen 17 und 18:**

- *17. Innenminister Karner sprach sich für härtere Strafen für Klimaschutzaktivistinnen aus, die sich an Straßen kleben. Hat das Innenministerium dazu Kontakt mit Ihrem Ressort aufgenommen?
  - Welche Neuregelung wurde von Seiten des BMI vorgeschlagen?*
  - Zu welchen Ergebnissen führte der Austausch bisher?**
- *18. Sind für die laufende Legislaturperiode diesbezüglich strafrechtliche Verschärfungen in Ausarbeitung?
  - Wenn ja, welchen Inhalt haben die Entwürfe?**

Auf Kabinettsbene hat das Bundesministerium für Inneres keinen Kontakt in Bezug auf das angesprochene Thema mit dem Bundesministerium für Justiz gesucht. Allfällige Vorschläge zur Neuregelung durch das Bundesministerium für Inneres sind nicht bekannt.

**Zur Frage 19:**

- *Aus welchen Gründen wies das Landesgericht für Strafsachen den Antrag auf Untersuchungshaft ab?*

Das Gericht hat die Untersuchungshaft nicht angeordnet, weil es den Tatbestand des § 278 StGB zum Zeitpunkt der Entscheidung als nicht erfüllt ansah und der Zweck der Untersuchungshaft durch Anwendung gelinderer Mittel erreicht werden konnte.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

